

Zu § 33 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 33 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 33 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines s. auch RdSchr. 07p

(1) Die Vorschrift regelt die Ausstattung der Versicherten mit Hilfsmitteln. Bei Hilfsmitteln von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis kann durch Rechtsverordnung¹ bestimmt werden, dass die Kosten für diese Hilfsmittel die Krankenkasse nicht übernimmt. Durch Rechtsverordnung¹ kann auch bestimmt werden, inwieweit geringfügige Kosten der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel von der Krankenkasse nicht übernommen werden.

(2) Den Hilfsmitteln gleichgestellt werden auch Sehhilfen (insbesondere Brillen und Kontaktlinsen). Zum Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln gehören neben der individuellen Anpassung des Hilfsmittels, der Versorgung mit dem nötigen Zubehör auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch.

(3) Mittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, fallen nicht in den Leistungsbereich der [jetzt] Krankenkassen.

(4) *Die Spitzenverbände der Krankenkassen erstellen gemeinsam ein Hilfsmittelverzeichnis (Hilfsmittelkatalog - § 128 SGB V). In dem Verzeichnis sind die von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel aufzuführen (Positivliste) und die dafür vorgesehenen Festbeträge oder vereinbarten Preise anzugeben.*

(5) Für dafür geeignete Hilfsmittel sind Festbeträge nach Maßgabe des § 36 SGB V festzulegen.

1

Vgl. HilfsMKVV .